

17.05.91

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am
14. Mai 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksache 12/581 - den

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung
der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991)**

- Drucksachen 12/221, 12/401, 12/461 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.06.91
Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 150/91

**Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung
der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 – HBegIG 1991 –)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung
des Bundesrates das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeindeverkehrs-
finanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungs-
gesetz in der Fassung der Bekannt-
machung vom 28. Januar 1988 (BGBl.
I S. 100), geändert durch Anlage I
Kapitel XI Sachgebiet G Ab-
schnitt II Nr. 1 des Einigungsver-
trages vom 31. August 1990 in Ver-
bindung mit Artikel 1 des Gesetzes
vom 23. September 1990 (BGBl. 1990
II S. 885, 1112), wird wie folgt
geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 3
folgender Satz eingefügt:

"Von den auf Vorhaben nach § 2
Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 in
den Ländern Baden-Württemberg,
Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland und Schleswig-Holstein
entfallenden Mitteln werden in
den Jahren 1991 bis 1994 jeweils
200 Mio DM den Ländern Berlin,
Brandenburg, Mecklenburg-

Vorpommern, Sachsen, Sachsen-
Anhalt und Thüringen zusätzlich
zur Verfügung gestellt."

2. In § 10 Abs. 2 wird nach dem
bisherigen Satz 6 folgender Satz
angefügt:

"Zusätzlich zu den Mitteln nach Ab-
satz 1 werden den Ländern Berlin,
Brandenburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen 1991 600 Millionen
Deutsche Mark und 1992

1.200 Millionen Deutsche Mark für
Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und
Nr. 5 Satz 1 sowie 1991 und 1992
jeweils insgesamt 400 Millionen
Deutsche Mark für sonstige Vorhaben
nach § 2 Abs. 1 und § 11 zur Verfü-
gung gestellt."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geän-
dert:

a) In Satz 1 werden nach den
Worten "bis zu 75 vH" die
Worte ", im Jahr 1991 bis zu
100 vH," eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den
Worten "bis zu 37,5 vH" die
Worte ", im Jahr 1991 bis zu
50 vH," eingefügt.

306/81

Artikel 2

Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer

§ 1

(1) Kreditinstitute können den Zinssatz für Kredite, die in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktzinssätze anpassen, soweit die Anpassung nicht bereits aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig war oder ist. Die Erklärung nach Satz 1 muß dem Kreditnehmer bis zum 30. September 1991 zugegangen sein. Die Bestimmung der Leistung ist nach billigem Ermessen zu treffen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von 2 Monaten von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

(2) Kreditinstitute können gleichzeitig mit der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer bestimmen, daß bei Krediten, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen

Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, die Zins- und Tilgungsmodalitäten zum 1. Juli 1991 an die dann bestehenden marktüblichen Modalitäten angepaßt werden. Der Kreditnehmer hat innerhalb von 2 Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 an das Recht, von dem Kreditinstitut die Neufassung der Zins- und Tilgungsmodalitäten im Rahmen der von dem Kreditinstitut üblicherweise für den Neuabschluß von Kreditverträgen angebotenen Bedingungen zu verlangen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von zwei Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Satz 1 an sowie innerhalb von einem Monat kündigen, wenn das Kreditinstitut der von dem Kreditnehmer nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt.

(3) Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer können Abweichendes vereinbaren.

§ 2

(1) § 1 ist auf Verträge über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden

Fassung, die bis zum 2. August 1990 abgeschlossen worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anpassung an die Marktzinssätze mit Wirkung ab 1. Januar 1991 erfolgen kann.

(2) Ein Krediterlaß für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder kann nur bis zum 31. Dezember 1991 beansprucht werden. Er wird mit Wirkung zum 31. Dezember 1990 wirksam.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 werden Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent geleistet; für die Berechnung gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 3

(1) Soweit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite zur Schaffung und Erhaltung oder Verbesserung von privatem Wohnraum gewährt wurden, erhalten die Kreditnehmer für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. Zinszuschüsse berechnen sich auf Jahresbasis nach dem Darlehensbetrag, der der Zinsberechnung der Kreditinstitute zugrunde liegt.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 (GBl. I Nr. 34 S. 351) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder den in § 20 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

§ 4

(1) Soweit für die in § 3 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 aufgrund von Rechtsvorschrift oder vertraglicher Vereinbarung keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 8 Prozent und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 4,5 Prozent.

(2) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit bis zu 1 Prozent jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 6 Prozent und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 2,5 Prozent.

(3) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit mehr als 1 Prozent bis zu 3 Prozent jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 Prozent.

§ 5

(1) Natürliche Personen, denen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite für den Neubau, die Modernisierung, die Instandsetzung oder den Kauf von Eigenheimen gewährt wurden (Kreditnehmer) erhalten für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen - Eigenheimverordnung - vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) oder den in § 15 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für natürliche Personen, die von sozialistischen Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder volkseigenen Betrieben errichtete Eigenheime übernommen haben und durch Rechtsvorschrift in bestehende Kreditverträge eingetreten sind.

§ 6

(1) Soweit für die in § 5 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 auf 5 Prozent und vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 Prozent.

(2) Sofern diese Kredite mit 1 Prozent jährlich zu verzinsen waren, werden vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent geleistet.

§ 7

(1) Die Zinszuschüsse sind von dem Land zu zahlen, in dem die Baumaßnahme durchgeführt wurde oder in dem die Kreditnehmer nach § 2 zum Zeitpunkt der Kreditgewährung ihren

Wohnsitz hatten. Zinszuschüsse, die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

(2) Der Anspruch des Kreditnehmers auf Zahlung des Zinszuschusses ist durch einen Antrag bei dem Kreditinstitut geltend zu machen, mit dem der Kreditvertrag besteht.

§ 8

Erlöschen von Zinsen aus an Grundstücken gesicherten Schuldverhältnissen, die vor dem 28. Juni 1948 entstanden sind

(1) Rückständige Zinsen aus Darlehen und sonstigen Forderungen, die durch Grundpfandrechte an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Grundstücken gesichert sind und auf Schuldverhältnissen beruhen, die vor dem 28. Juni 1948 entstanden sind, sind für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1990 erloschen, soweit sie durch gesetzliche Vorschriften gestundet wurden. Hat der Schuldner eine solche Zinsforderung nach dem 30. Juni 1990 erfüllt, hat er einen Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Absatz 1 gilt für die Zinsen aus den dort bezeichneten Grundpfandrechten entsprechend.

§ 9

Erlöschen von Zinsen aus Aufbaukrediten an private Vermieter

(1) Rückständige Zinsen aus Darlehen, die durch Kreditinstitute der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an private Vermieter von Wohn- und Gewerberaum vergeben wurden und die durch Aufbaugrundschulden oder Aufbauhypotheken an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Grundstücken gesichert sind, sind für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1990 erloschen, soweit sie fällig oder durch gesetzliche Vorschriften gestundet wurden.

(2) § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend. Sind für rückständige Zinsen weitere Grundpfandrechte eingetragen worden, so erlöschen auch diese.

(3) Besteht die Aufbaugrundschuld oder Aufbauhypothek an Hausgrundstücken oder Gebäuden, die sowohl eigen- als auch fremdgenutzt wurden, so erlöschen die in Absatz 1 und 2 genannten Zinsen zu dem Anteil, der dem Anteil der räumlich und zeitlich fremdgenutzten Fläche entspricht.

306/91

Artikel 3

Änderung des Postverfassungsgesetzes

§ 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), geändert durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120), erhält folgende Fassung:

"(1) Die Deutsche Bundespost zahlt dem Bund bis zum 31. Dezember 1993 eine Ablieferung in Höhe von 10 vom Hundert der Betriebseinnahmen. Im Jahr 1993 wird die Ablieferung nach Satz 1 um den Betrag von 300 Millionen DM gemindert. Für das Jahr 1994 zahlt die Deutsche Bundespost eine Ablieferung in gleicher Höhe wie 1993 und für das Jahr 1995 eine Ablieferung von 60 vom Hundert der im Jahre 1993 gezahlten Ablieferung."

Artikel 4

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 45 a Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit"

§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt gefaßt:

"Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991 als besondere Unterstützung den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher schon galt, verteilt."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Länder.

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B

Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anteile der Länder Bremen und Saarland am Länderbeitrag zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" nach Absatz 2 Satz 2 werden für die Jahre 1991 bis 1994 von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Anteile nach Absatz 2 Satz 2 übernommen.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Aufteilung in den West- und den Ostanteil ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Länder vorzunehmen."

3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gem. § 1 Absatz 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt."

4. In § 11 a Abs. 3 Satz 2 wird die Jahreszahl "1991" durch die Jahreszahl "1992" ersetzt.

5. In § 13 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

"sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen."

306/81

Artikel 7

Änderung des Bundeskindergeld- gesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Art. 13 des Steueränderungsgesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a bis 2 c eingefügt:

"(2 a) Für die Berücksichtigung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die keiner staatlichen Besteuerung unterlagen oder die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar abschließend ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern waren, ist von deren Bruttobetrag auszugehen; hiervon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. die darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuern oder steuerähnlichen Abgaben,

3. Vorsorgeaufwendungen bis zu dem nach Absatz 2 Nr. 2 maßgeblichen Höchstbetrag,

4. Unterhaltsleistungen an Kinder nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a oder entsprechend dieser Vorschrift bis zu dem Betrag von je 9.200 DM an sonstige unterhaltsberechtigte Personen.

(2 b) Für die Berücksichtigung von Einkünften, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar abschließend durch Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern waren, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des ausländischen Steuerrechts treten. Kann die Anwendung des Satzes 1 wegen der Unterschiede zwischen dem ausländischen Steuerrecht und dem Einkommensteuergesetz nicht erfolgen, ist abweichend von Satz 1 als Einkommen der Betrag anzusetzen, der die Bemessungsgrundlage für die im Einzelfall festgesetzte tarifliche Einkommensteuer ist; hiervon werden die dar-

auf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuern sowie Unterhaltsleistungen nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a abgezogen.

(2 c) Einkünfte und Abzüge in ausländischer Währung sind nach dem Mittelkurs der anderen Währung, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahres amtlich festgestellt ist, in Deutsche Mark umzurechnen. § 8 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend."

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "zwar" die Worte "mit Ausnahme der in Absatz 2 a genannten Einkünfte" eingefügt.

2. In § 44 d wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Ein Berechtigter, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat, erhält zu dem ihm für 1991 für ein erstes Kind nach § 10 Abs 1 Satz 1 zustehenden Kindergeld einen Zuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, es sei denn, daß ihm auch für ein weiteres Kind Kindergeld zusteht."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1487), das nach Artikel 3 Nr. 9 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1241) mit einer Maßgabe fortgilt, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

"die Schuldverschreibungen sind an jeder inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen."

Artikel 9

Regelung zu § 4 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 8 der Anlage I des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990

§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 8 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 550) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Für die Verzinsung der Ausgleichs-
forderungen gilt der am zweiten
Geschäftstag vor dem Beginn einer
Zinsperiode in Frankfurt am Main
von Tele-Rate im FIBOR-Fixing
ermittelte und auf der Tele-Rate
Bildschirmseite 22 000 veröffent-
lichte Satz.

Im Falle höherer Gewalt, die eine
Eingabe und Ermittlung über Tele-
Rate ausschließt, werden die Quo-
tierungen an die Deutsche Bundes-
bank gemeldet, die für eine ent-
sprechend zeitnahe Veröffentlichung
sorgt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich
des Satzes 2 mit Wirkung vom
1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 2,
8 und 9 treten am 1. Juli 1991,
Artikel 7 Nr. 1 am 1. Januar 1992
in Kraft.

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 07. Juni 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1991 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 erhält nach dem Eingangssatz folgende Fassung:

"In § 10 Absatz 2 wird nach dem bisherigen Satz 6 folgender Satz
angefügt:

"Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 werden den Ländern Ber-
lin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-An-
halt und Thüringen für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5
Satz 1

1991 800 Mio DM

1992 1.400 Mio DM

1993 200 Mio DM

1994 200 Mio DM

sowie für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11

1991 400 Mio DM

1992 400 Mio DM

zur Verfügung gestellt."

Begründung:

Die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den kommunalen Straßenbau sind in den vergangenen Jahren nominell festgeschrieben worden, was zu realen Minderungen der Investitionen in den Kommunen geführt hat. Demgegenüber ist der gemeindliche Investitionsbedarf in diesem Bereich, der nicht mit Bundesmitteln bedient werden kann, weiter angestiegen. Die gerechtfertigte Verwendung zusätzlicher Bundesmittel für den kommunalen Straßenbau in den ostdeutschen Ländern darf nicht dazu führen, daß für die wichtigen Projekte in den westdeutschen Kommunen in noch stärkerem Maße als bisher Bundesmittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Durch die Umverteilung würden zudem insbesondere die Flächenländer wiederum sehr hart betroffen, zumal unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung der Straßennetze für den öffentlichen Personennahverkehr in der Fläche. Deshalb sind in den Jahren 1991 bis 1994 die jeweils 200 Mio DM, die den ostdeutschen Ländern zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, nicht bei den Mitteln für die westdeutschen Länder einzusparen. Vielmehr sind die Mittelansätze in § 10 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes entsprechend aufzustocken. Das ist um so eher gerechtfertigt, als der Bund durch die gleichzeitig beabsichtigte Erhöhung der Mineralölsteuer aus dem Verkehrsbereich jährlich rd. 12 Mrd DM zusätzliche Einnahmen erhält, die zu 50 % zweckgebunden u.a. auch zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden verwendet werden sollen. Der Antrag stimmt somit mit dem von den Verkehrsministern der Länder am 27./28.2.1991 einstimmig gefaßten Beschluß überein, auch "die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Mineralölsteuer auf Treibstoffe zu einem angemessenen Teil für zusätzliche investive Aufgaben im Verkehrshaushalt ... zu verwenden". Demgemäß ist im Gesetz die Nummer 1 zu streichen und sind die in der bisherigen Nummer 2 genannten Beträge für die Jahre 1991 bis 1994 jeweils um 200 Mio DM zu erhöhen.

2. Zu Artikel 1 a (neu)

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

"Artikel 1 a

Gesetz über die Zweckbindung der Mineralölsteuer zur Förderung von Verkehrsinvestitionen, insbesondere im Bereich Schiene und Öffentlicher Personennahverkehr

§ 1

Aus dem Aufkommen der erhöhten Mineralölsteuer auf Treibstoffe werden jeweils 0,10 DM/Liter für zusätzliche investive Ausgaben im Verkehr, insbesondere zur Finanzierung von Investitionen im Bereich von Schiene und öffentlichem Personennahverkehr, vom Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

§ 2

Das Nähere, insbesondere die zu fördernden Maßnahmen, sowie die Verteilung auf die Länder regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Begründung:

Die Verkehrssituation in den neuen Ländern ist durch einen enormen Nachholbedarf sowohl hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung bestehender Verkehrswege als auch hinsichtlich des Aufbaus eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes für alle Verkehrsträger gekennzeichnet.

In den alten Ländern haben die starken Zuwächse im Bereich des motorisierten Individualverkehrs, des Straßengüterfernverkehrs und des Luftverkehrs - die die Prognoseannahmen des Bundesverkehrswegeplans 1985 bei weitem übertreffen - die Disproportionalität im Verkehrsnetz mit all seinen negativen Überlastungserscheinungen stark vergrößert. Eine Lösung der

anstehenden Verkehrsprobleme ist ohne den verstärkten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auch in den alten Ländern und damit ohne Erhöhung der öffentlichen Verkehrsinvestitionen nicht vorstellbar.

Die aus der Novellierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes resultierenden erheblichen Belastungen der Länder und Kommunen sind vor diesem Hintergrund kaum zu verkraften.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß spätestens ab dem Jahr 1992 von den Steuer-mehreinnahmen aus der Erhöhung der Mineralölsteuer auf Treibstoffe 0,10 DM für zusätzliche investive Ausgaben im Verkehr, insbesondere zur Finanzierung von Investitionen im Bereich von Schiene und öffentlichem Personennahverkehr auf dem Gebiet der neuen wie der alten Länder zur Verfügung gestellt werden sollte.

3. Zu Artikel 2 § 1

- a) In Artikel 2 § 1 Absatz 1 wird in Satz 1
am Ende
folgender Halbsatz angefügt:
"; der Marktzinssatz ist dem Kreditnehmer nachzuweisen."
- b) In Artikel 2 § 1 Absatz 1 werden in Satz 4 die Worte
"2 Monaten"
durch die Worte
"6 Monaten"
ersetzt.
- c) In Artikel 2 § 1 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
"Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag kündigen inner-
halb von 6 Monaten
- nach dem Zugang der Erklärung nach Satz 1
oder
- wenn das Kreditinstitut der vom Kreditnehmer nach
Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht inner-
halb eines Monats zustimmt."

Begründung:

Der Kreditnehmer ist mit dem Zeitpunkt der Umfinanzierung abhängig von der Erklärung des Kreditinstituts, dem dafür eine relativ lange Frist eingeräumt wird. Er konnte daher in der Zwischenzeit eingetretene positive Marktentwicklungen nicht aktiv nutzen. Die Fristverlängerung für eine Kündigung eröffnet ihm diese Möglichkeit wieder und stellt daher eine Chancengleichheit besser her.

4. Zu Artikel 2 §§ 1 und 2

- a) In Artikel 2 wird § 2 gestrichen.
- b) In Artikel 2 wird in § 1 nach Absatz 3 folgender neuer

Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung."

Begründung:

Artikel 2 § 2 regelt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für in DDR-Zeiten gewährte "Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute" von den Banken die marktüblichen Zinsen erhoben werden können. Zudem werden die zugesagten Tilgungszuschüsse aus Anlaß der Geburt eines weiteren Kindes aufgehoben.

Eine solche Regelung ist für die neuen Bundesländer sozial- und familienpolitisch nicht vertretbar, weil sie die ohnehin angespannte soziale Lage in den ostdeutschen Ländern weiter belasten würde. Sie trifft zudem eine gesellschaftliche Gruppe, die ohnehin stark verunsichert und wirtschaftlich belastet ist und von der zugleich erhebliche Anstrengungen zur Konsolidierung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation in den ostdeutschen Bundesländern erwartet werden.

Die Auswirkungen dieser Regelung auf zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt sind von einer zu vernachlässigenden Größe.

Im Rahmen der Einführung der DM sind die geschuldeten Darlehen bereits im Verhältnis 1 : 2 abgewertet worden.

Die Anzahl der Fälle ist rückläufig.

Die einseitige Rücknahme der Darlehenskonditionen ist rechtlich problematisch. Die eingeräumte Zinslosigkeit und die zugesagten Tilgungszuschüsse im Falle einer weiteren Geburt haben entscheidend den Entschluß zur Kreditaufnahme und die Art der Verwendung des Darlehens bestimmt.

Es widerspricht Grundsätzen des Vertrauensschutzes, eine Familienförderungsleistung in einen üblichen Konsumentenkredit zu marktüblichen Konditionen umzuwandeln.

Als Folge der Streichung von § 2 ist § 1 um Absatz 4 zu ergänzen, um zu erreichen, daß die Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nicht nach § 1 Abs. 1 und 2 den Marktbedingungen angepaßt werden können.

5. Zu Artikel 2 § 6 a - neu - und § 7

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Die Ersetzung durch andere Finanzierungsmittel der in §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Kredite berührt den Anspruch des Kreditnehmers auf Zinszuschüsse nicht."

b) In § 7 Absatz 2 wird das Wort "besteht" durch die Worte "abgeschlossen worden war" ersetzt.

Begründung:

Die Bestimmung sichert die Fortzahlung von Zinszuschüssen nach Umschuldung auf ein anderes Kreditinstitut.

Damit können die Kreditnehmer ihr Kündigungsrecht nach § 1 des Gesetzes frei ausüben und die Kredite auf ein anderes Kreditinstitut mit den günstigsten Konditionen übertragen.

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen, da die Zinszuschüsse auf Grundlage der Gesamtkreditsumme errechnet worden sind.

6. Zu Artikel 2 § 7

In Artikel 2 wird § 7 Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die Zinszuschüsse trägt der Bund."

Begründung:

Die mit dem vorliegenden Gesetz beabsichtigte Regelung der Zinsproblematik (Aufhebung der Zinsbindungen) für die Zeit nach der Währungsumstellung im Gebiet der ehemaligen DDR ist nicht zwingend. Eine politisch wie wirtschaftlich überzeugendere Lösung hätte darin bestanden, den in Frage kommenden Banken Refinanzierungsspielräume bei einer zentralen Instanz (z.B. dem "Ausgleichsfonds Währungsumstellung") zu bieten; eine derartige Lösung wird lediglich für einen begrenzten Zeitraum für die bei den Kreditinstituten zwischen dem 01.07. und dem 02.10.1990 entstandenen Zinsausfälle beabsichtigt (vgl. hierzu die Begründung des Gesetzesentwurfs, BR-Drs. 150/91, S. 24).

Die Herstellung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Aufgabe des Bundes, der aus seiner spezifischen gesamtstaatlichen Verantwortung heraus auch für die Kosten der Zinsanpassung eintreten muß. Die beabsichtigten Zuschüsse sind somit Teil der Aufgabenerfüllung des Bundes; ihre finanziellen Lasten können nicht - und auch nicht teilweise - auf die Länder abgewälzt werden.

7. Zu Artikel 4

Artikel 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die Aufhebung der Ausgleichspflicht des Bundes für den Ausbildungsverkehr im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 45a Abs. 5 PBefG führt zu einer entsprechenden Belastung der Länder, die nach Angabe des Bundes nach dessen mittelfristiger Finanzplanung 1991 etwa 311 Mio DM beträgt (mit steigender Tendenz).

Angesichts der Tatsache, daß die Länder eigene Kostensätze festsetzen sowie angesichts von Kostensteigerungen und eines Solis im Bundeshaushalt 1990 von bereits 380 Mio DM muß von einem höheren Betrag ausgegangen werden. Die Ausgleichsverpflichtung der Länder ergibt sich aus dem Wortlaut des weitergeltenden § 45a Abs. 3 PBefG.

Ein einseitiger Rückzug des Bundes aus einer gesetzlich bestehenden Ausgleichsverpflichtung kann nicht hingenommen werden. Er ist um so weniger gerechtfertigt, als allein durch die beabsichtigte Erhöhung der Mineralölsteuer Mehreinnahmen von rd. 12 Mrd DM erwartet werden, die ausschließlich dem Bund zufließen.

Die derzeitige Regelung im Personenbeförderungsgesetz, nach der bei Verkehrsunternehmen des Bundes der Bund und im übrigen die Länder die Hälfte der Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Ausbildungszeitkarten zu tragen haben, entspricht der Verfassungslage, nach der der Bund für die Bundesbahn/Reichsbahn im weitesten Sinne verantwortlich ist. Sie ist ein ausgewogener Kompromiß zwischen den Interessen des Bundes und der Länder, mit dem die sozialen Lasten angemessen verteilt werden. In dieser Weise ist seit dem 01.01.1977 verfahren worden.

Die Verkehrsminister der Länder haben nochmals am 27./28.02.1991 bekräftigt, daß eine Klärung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den ÖPNV und die daraus folgenden Regelungen über seine Finanzierung nur im Rahmen einer Gesamtlösung gefunden werden kann. Vorschläge für eine solche Gesamtlösung soll ein bestehender Arbeitskreis der Verkehrs- und Finanzressorts von Bund und Ländern entwickeln. Die Bundesregierung kann sich jetzt nicht einseitig ihrer finanziellen Verpflichtungen für ÖPNV zu Lasten der Länder entledigen, sondern eine einvernehmliche Gesamtregelung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorschläge des Arbeitskreises ist abzuwarten.